



Beschluss im Verfahren SGMV 2/13

Im Verfahren **SGMV 2/13**

- Antragsteller -

gegen den

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Lange Straße 16
18055 Rostock
E-Mail: vorstand@piraten-mv.de

- Antragsgegner -

wegen Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Hannes Vogt, Jan Magnus Schult und Martin Dästner im Umlauf vom 09.08.2013 beschlossen:

Der Antrag vom 22.05.2013 wird abgewiesen.

Die Überprüfung des Landesschiedsgerichtes am 08.08.2013 ergab, dass der Antragsteller nicht mehr Mitglied der Piratenpartei ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO entfällt.

Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Parteimitgliedern offen. (§ 14 Abs. 1 Satz 1 PartG; Wißmann in Kersten/Rixen, Kommentar zum Parteiengesetz, § 14 Rn 15)

Eine Verfahrenseröffnung findet demnach nicht statt. Eine Übermittlung des Antrags an den Antragsgegner findet nicht statt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ablehnung der Anrufung kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2-5 SGO mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt eine sofortige Beschwerde zum nächsthöheren Schiedsgericht eingelegt werden. Das nächsthöhere Schiedsgericht ist das Bundesschiedsgericht (Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei.de). Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eingeleitet